



Wassertarif der Gemeinde Ins

vom 6. April 2006

Wassertarif

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 6. April 2006 folgenden

TARIF

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt Fr. 100.-- pro Belastungswert.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2

Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:
Fr. 200.-- pro Hausanschluss, zuzüglich
Fr. 100.-- pro Wohnung (bewohnt und unbewohnt), zuzüglich
Fr. 100.-- pro Dienstleistungsbetrieb/Gewerbebetrieb/
Landwirtschaftsbetrieb.
Für andere Betriebe und Anlagen setzt der Gemeinderat die Grundgebühr fest.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 ¹ pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 3

Ungemessene
Wasserbezüge

¹ Für Bauwasser wird ein Pauschalbetrag von Fr. 200.-- bis Fr. 500.- erhoben. Dieser wird durch die Energie- und Wasserkommission in der Anschlussbewilligung festgelegt.

² Für den Bezug von Spritzwasser ab Hydrant zur Bespritzung landwirtschaftlicher Kulturen (Unkraut- und Schädlingsbekämpfung) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 80.-- pro Jahr erhoben.

³ Für andere ungemessene Wasserbezüge entscheidet die Energie- und Wasserkommission.

¹ geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 6.9.2018 per 1.1.2019

Gebühren Installations-
Bewilligung

Artikel 4

Für die Erteilung von Einzel-Installationsbewilligungen an Installateure wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben. Die Gebühr wird in der Installationsbewilligung festgelegt.

Mehrwertsteuer

Artikel 5

Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht inbegriffen.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 6

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Okt. 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wassertarif vom 8. Juni 1990.

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. April 2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Veröffentlichung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss des Wassertarifs gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung Ins öffentlich bekanntgemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28. April 2006).

Ins, 1. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber:

Veröffentlichung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Wassertarifs (Art. 2 Abs. 2, Verbrauchsgebühr) gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung Ins öffentlich bekanntgemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 21.09.2018).

Ins, 21. September 2018

Der Gemeindeschreiber:

M. Boss